


INHALT:

- Sozialhilfeausschußsitzung
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des Filzsees bei Monatshausen, Gemeinde Tutzing, als Naturdenkmal sowie über Beschränkungen des Betretungsrechts und des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs
- Verkehrsregelung für die Altostraße in Leutstetten
- Verkehrsregelung im Bereich Erholungsgelände Percha
- Verkehrsregelung für die „Roseggerstraße“ im Ortsteil Seefeld

Sozialhilfeausschußsitzung

Die sechste Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Mittwoch, dem 23. Juli 1980,

um 14.30 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes, Zimmer Nr. 208, im II. Obergeschoß, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Vortrag eines Mitarbeiters der Firma Siemens über Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten des Melde- und Kommunikationssystems „Kommalfon“
2. Antrag des VdK —Kreisverband Starnberg— vom 28. 4. 1980 auf Gewährung einer freiwilligen Zuwendung für den Ortsverband Feldafing
3. Antrag des VdK —Kreisverband Starnberg— vom 5. 5. 1980 auf Gewährung einer freiwilligen Zuwendung für den Ortsverband Gilching/Weßling
4. Antrag des Evang.-Luth. Pfarramtes Stockdorf vom 23. 6. 1980 auf Gewährung einer freiwilligen Zuwendung
5. Antrag des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bayern e. V. vom 23. 4. 1980 auf Gewährung eines Zuschusses für die Durchführung eines Helferkurses
6. Berufung einer sozial erfahrenen Person nach Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG)
7. Herausgabe eines Altenratgebers
8. Gewährung von Winterbeihilfen in der Sozialhilfe und in der Kriegsopferfürsorge
9. Verschiedenes.

EAPL 40—401

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des Filzsees bei Monatshausen, Gemeinde Tutzing, als Naturdenkmal sowie über Beschränkungen des Betretungsrechts und des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz —BayNatSchG— vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) sowie der Art. 22, 75 Abs. 1 und 85 des Bayer. Wassergesetzes —BayWG— i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1976 (GVBl. S. 33), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26. 3. 1980 Nr. 820-8631-1/78 genehmigte

Verordnung:
§ 1
Schutzgegenstand

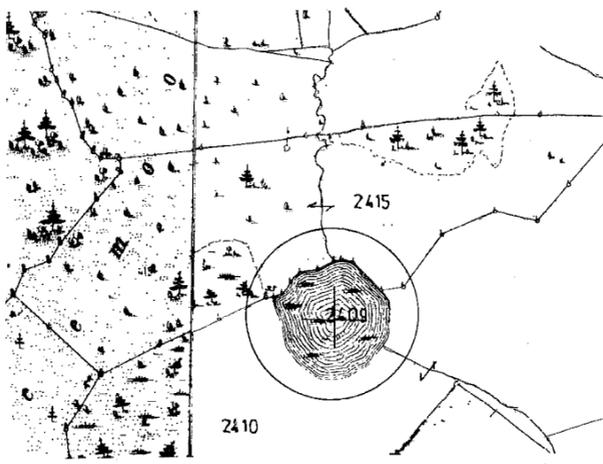
- (1) Der Filzsee bei Monatshausen, Gemeinde Tutzing, wird als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 1.5386 ha. Diese Fläche stellt sich kreisförmig mit einem Radius von 70 Metern um den in der Lagekarte eingezeichneten Mittelpunkt des Filzsees dar und umfaßt in der Gemeinde Tutzing, Gemarkung Tutzing, die Grundstücke Fl.-Nr. 2409, 2410 T und 2415 T.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im M 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

Der Filzsee ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, weil seine Erhaltung wegen seiner ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Das Betreten der geschützten Fläche ist aus zwingenden Gründen des Naturschutzes in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres verboten.



Lageplan M 1 : 5000

Schutzgebietsgrenze

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Naturdenkmalverordnung "Filzsee bei Monatshausen" vom 23. 1. 1980

LANDRATSAMT STARNBERG
 Starnberg, 23.01.1980

Dr. Widmann
 Landrat

(3) Ferner ist es verboten

- a) in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres im Filzsee zu baden
- b) den See mit Fahrzeugen auch ohne eigene Triebkraft zu befahren (hierzu gehören Luftmatratzen, Gummiboote usw).

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. Die Rechte der Eigentümer zur Ausübung der zulässigen Nutzung, insbesondere die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei.
2. Die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5
Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen oder von den Verboten nach § 3 Abs. 2 und 3 befreien, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung oder Befreiung erfordern oder
 - b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung oder Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayNatSchG.

§ 6
Anzeigespflicht

Die Eigentümer des Naturdenkmals oder die sonstigen Berechtigten haben Schäden oder Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Tutzing abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Starnberg weiterzuleiten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal zerstört oder verändert,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 die geschützte Fläche in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres betritt,

c) eine Auflage, unter der eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Gemäß Art. 95 Nr. 3 Buchstabe a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe a) in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres im Filzsee badet,
- b) entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe b) den Filzsee befährt,
- c) Auflagen, unter denen eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 von den Verboten des § 3 erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 14. 5. 1980

Dr. Widmann, Landrat

EAPL 173—11/2

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg
Verkehrsregelung für die Altostraße in Leutstetten

Die Stadt Starnberg erläßt als örtliche Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 12, 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

1. Für die Altostraße in Leutstetten ab dem Anwesen Haus Nr. 9 bis zum Friedhofseingang wird ein Halteverbot erlassen. Das Halteverbot ist durch Z 283 mit weißen Richtungspfeilen, die Beginn und Ende der Verbotzone anzeigen, darzustellen.
2. Die Anordnung in Ziff. 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

STADT STARNBERG

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Verkehrsregelung im Bereich Erholungsgelände Percha

Die Stadt Starnberg erläßt als örtliche Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 12, 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung

1. Für den Bereich der nördlichen Ausfahrt des Parkplatzes im Erholungsgelände Percha wird ein beidseitiges Halteverbot erlassen. Das Halteverbot ist durch Z 283 mit weißen Richtungspfeilen, die Beginn und Ende der Verbotzone anzeigen, darzustellen.
2. Die Anordnung in Ziff. 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

STADT STARNBERG

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Verkehrsregelung für die „Roseggerstraße“ im Ortsteil Seefeld

Die Gemeinde Seefeld erläßt als örtliche Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung

1. Für die Roseggerstraße im Ortsteil Seefeld wird für die Westseite vor dem Anwesen Nr. 1 von dessen Zugang (Gartentür) bis zur Garageneinfahrt nach der Kurve ein Halteverbot erlassen. Dies ist durch Zeichen 283 darzustellen.
2. Diese Anordnung tritt mit Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft.

Seefeld, den 7. 7. 1980

GEMEINDE SEEFELD

F. Eulitz, 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Albert Panke; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg.